

planwidrigen Investitionen muß der Planträger dem Ministerrat Vorschläge zur nachträglichen Finanzierung unterbreiten.

§ 25

Berichterstattung

(1) Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu berichten. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in ihren Richtlinien festzulegen, daß der letzte Tag eines jeden Monats als Stichtag für die Abrechnung des Investitionsplanes gilt.

(2) Die Richtlinien und Vordrucke zur Abrechnung des Investitionsplanes erhalten die Investitionsträger gegen Vorlage der betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0761) nach Erteilung des Sidiivermerkes durch die Deutsche Investitionsbank in der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Soweit Investitionsmittel ohne betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) gemäß § 6 dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurden, hat der Investitionsträger diese dem Planträger vierteljährlich (Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) abzurechnen. Die erforderlichen Vordrucke werden gegen Vorlage des bestätigten betrieblichen Plan Vorschlages in der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

(4) Die Abgabe unvollständiger, falscher und nicht fristgemäßer Meldungen wird nach § 6 der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOB1. 1948 S. 439) verfolgt.

(5) Nach restloser Finanzierung der Investitionsvorhaben hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik eine Endabrechnung des Investitionsplanes aufzustellen.

§ 26

Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der um die beauflagte Investitionskostenenkung gekürzten Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle nicht bis zum 31. Dezember fertiggestellten Investitionsvorhaben sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (materielle Überhänge), Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres. Der Planträger hat für diese Überhänge bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres einen betrieblichen Investitionsplan mit der Bezeichnung „Ü“ aufzustellen.

(3) Die finanzielle Deckung der materiellen Überhänge hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres gemäß Ordnung der Planung sicherzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt.

(4) Erfolgt die Neubeauflagung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nicht beauflagten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauflagung sperren.

(5) Die Deutsche Investitionsbank erläßt für die Finanzierung der Überhänge besondere Richtlinien.

B. Generalreparaturplan

I. Planinhalt

§ 27

(1) Die Durchführung von Generalreparaturen ist nur im Rahmen dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgefertigten Plandokumente zulässig. Insbesondere dürfen für Generalreparaturmaßnahmen keine anderen als die in der Verordnung dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Direktor- bzw. Prämienfonds bleiben hiervon unberührt.

§ 28

(1) Der Generalreparaturplan bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an den Hauptanlagen und Nebenanlagen (Werterhaltung) der volkseigene*! Wirtschaft.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Anlagegegenstand mit einem Bruttowert von über 2000 DM, die zu einer Zeitverlängerung und Verlängerung der normalen Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Anlagegegenstände wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

(3) Grundlage für den Umfang der planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen an Hauptanlagen ist das im Finanzplan festgelegte Amortisationsaufkommen und die für den Wirtschaftszweig beschlossene Quote. Grundlage für den Umfang der Generalreparatur (Werterhaltung) der Nebenanlagen ist das gesamte für Nebenanlagen im Finanzplan ausgewiesene Amortisationsaufkommen.

II. Plangliederung

§ 29

(1) Die Planträger teilen das ihnen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen auf Grund der Planvorschläge der Betriebe (Vordruck 0752) differenziert auf Einzelvorhaben auf. Dabei darf der Wertumfang für Generalreparaturen bei Hauptanlagen für den einzelnen Betrieb in der Regel höchstens bis zu 100 % der Amortisationen dieses Betriebes festgesetzt werden. Die Amortisationen für Nebenanlagen bleiben in voller Höhe dem Betrieb.

(2) Vor der Aufteilung des Gesamtvolumens ist die in der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ordnung der Planung“ festgesetzte Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen zu bilden. Der Planträger entscheidet selbständig über die Verwendung dieser Reserve. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu melden.

(3) Die Planträger haben Veränderungen des Generalreparaturplanes jeweils am 10. des letzten Kalendermonats im Quartal der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

III. Planänderungen

§ 30

(1) Änderungen innerhalb des Generalreparaturplanes werden durch die Planträger selbständig entschieden. Die Änderung der Gesamtstruktur des Generalrepara-